

pibs (Personal-Informationen Basel-Stadt) ist das Informationsblatt für alle Mitarbeiter von Basel-Stadt.

Redaktion:
Silvio Bui, Personalamt, Leitung
Peter Holstein,
Erziehungsdepartement
Dr. Marie-Louise Stamm,
Appellationsgericht

September 1987

Adresse:
Redaktion pibs,
Postfach, 4005 Basel
Herausgeber: Personalamt
Druck und Repros:
Basler Zeitung
Nachdruck mit Quellen-
angabe erwünscht.

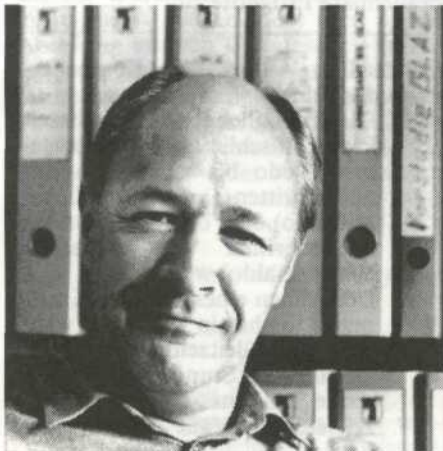
aktuell

PERSONALINFORMATIONEN BASEL-STADT

Gleitende Arbeitszeit (GLAZ) bei BASEL-STADT

von Silvio Bui

Der Regierungsrat hat bekanntlich am 1. September 1987 das Reglement über die GLAZ genehmigt. Ab 1. Januar 1988 kann die Einführung der GLAZ vom jeweiligen Departementsvorsteher überall dort bewilligt werden, wo sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewünscht wird und es die betrieblichen Verhältnisse erlauben, pibs ist der Frage nachgegangen, wie es nun in den verschiedenen Betrieben der öffentlichen Verwaltung in der Praxis weitergeht. Befragt wurde der Gesamtprojektleiter GLAZ, Damian Hugenschmidt, Ressortleiter beim Personalamt. Ferner finden Sie in dieser Ausgabe Stellungnahmen von Direktbetroffenen aus dem Arbeitsamt, wo seit anfangs Juni ein GLAZ-Pilotprojekt durchgeführt wird. Im weiteren sind Auszüge aus dem Reglement abgedruckt.



Damian Hugenschmidt

pibs:
Der Regierungsratsbeschluss betreffend das GLAZ-Reglement liegt auch bei Ihnen auf dem Tisch. Wie geht es nun mit der GLAZ in der Praxis weiter?

D.H.:
Massgebend für die Einführung der GLAZ ist bekanntlich der Wunsch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dieser Form der Arbeitszeitgestaltung. Die Initiative für den nächsten Schritt auf betrieblicher Ebene liegt also beim Personal selbst. Wird ein solches Begehren auf Einführung der GLAZ gestellt, müssen aber auch die betrieblichen Verhältnisse bezüglich ihrer Eignung für das Arbeiten mit gleitender Arbeitszeit geprüft werden. Die entsprechenden Abklärungen nehmen jeweils die inter-

essierten Abteilungen oder Betriebe gemeinsam mit dem Personalamt vor. Unabhängig von den individuellen Gesuchen um Einrichtung der GLAZ legt das Personalamt dem Regierungsrat einen Bericht über die Einführung eines oder verschiedener Arbeitszeiterfassungs-Systeme und die damit verbundenen Ausgaben vor. Anschliessend unterbreitet es den Departementsvorstehern Vorschläge für die Bildung dezentraler Projektgruppen. Diese Gremien sollen Abteilungen und Betriebe, welche die GLAZ einführen wollen, unterstützen und dem Personalamt bei der Durchführung von Projekten in den verschiedenen Departementen behilflich sein.

pibs:
Das heisst also, dass innerhalb der Departemente bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Abstimmungen über die Einführung der GLAZ durchgeführt werden?

D.H.:
Das ist richtig. Wir stellen uns das etwa so vor: Vertreter des Personals ersuchen die Betriebs- oder Abteilungsleitung um eine Befragung der Belegschaft über die Einführung der GLAZ. Gemeinsam mit dem Personalamt wird zunächst abgeklärt, ob die GLAZ aus betrieblicher Sicht für alle Mitarbeiter in Frage kommt. Das Personal wird über das Ergebnis informiert. Anschliessend können sich die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf einem Fragebogen schriftlich zur Einführung der GLAZ äussern.

Zweck

§ 1. Die gleitende Arbeitszeit ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse und nachfolgenden Bestimmungen, Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit selbst zu bestimmen.

pibs:

Es ist also durchaus denkbar, dass im gleichen Departement die eine Abteilung die GLAZ einführt, weil es die Mitarbeiter so wollen, währenddem in einer anderen Abteilung es die Mehrheit vorzieht, die jetzige Arbeitszeitregelung beizubehalten?

D.H.:

Ja, das ist denkbar. Der Begriff Abteilung wird insofern näher zu umschreiben sein, als es in unserer kantonalen Verwaltung sehr grosse und sehr kleine Abteilungen gibt. Damit könnten grossen Unterabteilungen von der GLAZ ausgeschlossen werden, während kleine Abteilungen davon profitieren dürften.

Geltungsbereich

§ 2. Die Einführung der gleitenden Arbeitszeit wird vom Departementsvorsteher überall dort bewilligt, wo sie von den Mitarbeitern gewünscht wird und sofern es die betrieblichen Verhältnisse erlauben. In Bereichen, wo die gleitende Arbeitszeit eingeführt ist, kann in Einzelfällen aus betrieblichen Gründen auch eine feste Arbeitszeitregelung angeordnet werden.

pibs:

Wie sieht Ihrer Meinung nach der zeitliche Ablauf der Personalbefragung aus?

D.H.:

Wir haben bereits die verschiedenen Schritte:
- Anstoss zur Befragung durch das Personal
- Abklärung der betrieblichen Eignung
- Information des Personals
- Abstimmung durch Fragebogen-Aktion

beschrieben. Der Zeitbedarf richtet sich dabei nach dem Umfang der notwendigen Abklärungen, also etwa der Grosse von Betrieb oder Abteilung, der Art der Arbeitsverhältnisse und den räumlichen Gegebenheiten. Vermutlich wird auch die Zahl der Gesuche auf Einführung der GLAZ den Zeitbedarf für die Personalbefragung beeinflussen.

Reglung der Arbeitszeit

§ 3. Die Soll-Arbeitszeit basiert auf der 42-Stunden-Woche. Sie beträgt

- pro ganzen Tag
8 Stunden 24 Minuten
- pro halben Tag
4 Stunden 12 Minuten
- pro halben Tag vor
Frei- und Feiertagen
4 Stunden 12 Minuten

Die von der 42-Stunden-Woche abweichenden Arbeitszeiten sind im entsprechenden Verhältnis anzupassen.

pibs:

Gibt es Bereiche, die von vorneherein die GLAZ nicht einführen können?

D.H.:

Bei Schichtbetrieben wird sich die GLAZ nicht oder nur beschränkt einführen lassen. Polizistinnen und Polizisten im Aussendienst, Wagenführer der Basler Verkehrs-Betriebe oder Feuerwehrleute können sicher nicht nach den Bestimmungen des GLAZ-Reglements arbeiten. Auch im Schulbetrieb ist die Einführung der GLAZ nicht denkbar.

Arbeitszeit

§ 4. Die Arbeitszeit setzt sich aus Block- und Gleitzeiten zusammen:

Blockzeit:

08.30 - 11.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Gleitzeit:

07.00 - 08.30 Uhr
11.00-14.00 Uhr
16.00 - 18.30 Uhr

Mittagspause:

In der Zeit von 11.00 bis 14.00 Uhr muss die Arbeit durch eine Mittagspause von mindestens 45 Minuten unterbrochen werden.

pibs:

Gibt es verschiedene Zeiterfassungsmöglichkeiten? Wie gehen Sie dabei vor?

D.H.:

Die einfachste Form der Zeiterfassung (ZE) ist die Selbstaufschreibung. Hier würde das Personal auf einem vorgedruckten ZE-Bogen Beginn und Ende von Arbeitszeit und Absenzen selber notieren. Dieses Verfahren ist notwendigerweise fehlerhaft, beansprucht viel Zeit und gibt

der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter keinen unbestreitbaren Nachweis für die geleistete Arbeitszeit. Der Regierungsrat hat daher auf die Einführung dieser ZE-Methode verzichtet.

Mit einfachen mechanischen ZE-Stempeluhrn erfasst man die Arbeitszeit bei kleinen Personengruppen, also dort, wo sich ein grosserer Kostenaufwand nicht rechtfertigen lässt.

Elektronische Stempeluhrn sind technisch ausgereifte Geräte, die mehrere Arbeitszeitprogramme bearbeiten können und bei geringem Personalaufwand eine grosse Auskunftsbereitschaft für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen. Die Arbeitszeit wird mit Zeiterfassungskarten, die bei Arbeitsbeginn und -ende sowie vor und nach Absenzen in die Uhren eingeführt werden, erfasst. Der Gleitzeitsaldo wird täglich aufgerechnet und am Gerät oder mit Ausdruck auf der Karte bekanntgegeben.

Absenzen

§ 5. Arzt- und Zahnarztkonsultationen sowie ärztlich verordnete Therapien gelten als Arbeitszeit und sind wenn immer möglich in die Gleitzeit zu verlegen.

Urlaube und private Absenzen für dringende persönliche Angelegenheiten gemäss § 27 lit.a-f des Beamtengesetzes vom 27. April 1968, sowie gemäss Verordnung betreffend Ferien und Urlaub der Beamten und Angestellten des Kantons Basel-Stadt vom 15. September 1970 gelten als Arbeitszeit. Als Arbeitszeit gilt die Soll-Arbeitszeit des jeweiligen Ganz- oder Halbtages.

Bei dienstlicher Abwesenheit wird der tatsächliche Zeitaufwand (bei Dienstreisen inkl. Reisezeit, abzüglich 3/4 Stunden für das Mittag- und Nachtessen) als Arbeitszeit angerechnet; im Maximum jedoch die tägliche Soll-Arbeitszeit gem. § 3.

pibs:

Was passiert, wenn man am Schluss eines Monats feststellt, dass man zu wenig Stunden gearbeitet hat?

D.H.:

Es können zwei Fälle unterschieden werden: Hat man 1 bis 15 Stunden weniger gearbeitet als vorgesehen, so passiert nichts. Im eigenen Interesse, also damit man wieder von der GLAZ profitieren kann, wird der Negativsaldo sobald als möglich aufgearbeitet. Sollte man mehr als 15 Stunden zu wenig gearbeitet haben, so muss die darüber hinausgehende Zeit im nächsten Monat durch entsprechende Mehrarbeit ausgeglichen werden. Andernfalls wird die Differenz im zweiten Monat automatisch mit dem Lohn verrechnet. Im Wiederholungsfall kann sogar für einen Mitarbeiter die GLAZ vorübergehend oder dauernd eingeschränkt werden.

Zeiterfassung

§ 7. Die Arbeitszeit wird vom Mitarbeiter täglich durch ein Zeiterfassungsgerät ermittelt. Ausnahmen werden vom Departementsvorsteher bewilligt.

Vor Einführung oder Änderung eines Zeiterfassungssystems ist die Stellungnahme der Paritätischen Kommission für Personalangelegenheiten einzuholen. Sie prüft vor allem die Art und die Verwendung der erfassten Daten. Bei der Zeiterfassung sind festzuhalten:

- jeder Arbeitsbeginn am Vor- und Nachmittag
- jeder Arbeitsschluss am Mittag und Abend
- jede Abwesenheit gemäss § 5 Abs. 1 dieses Reglements
- alle privaten Abwesenheiten

pibs:

Haben Sie eine Ahnung, wie viele Abteilungen für die GLAZ in Frage kommen?

D.H.:

Die für die Einführung der GLAZ vorgesehene Freiwilligkeit, die Grosse unserer Verwaltung und die Verschiedenheit der Bedingungen, unter denen die verschiedenen Abteilungen tätig sind, lassen keine brauchbare Prognose zu.

Gleitsaldo, Abbau und Kompensation des Saldos

§ 8. Die monatliche Soll-Arbeitszeit kann einschliesslich übertragenem Saldo bis zu 20 Stunden überschritten (= positiver Gleitzeitsaldo) oder bis zu 15 Stunden unterschritten (= negativer Gleitzeitsaldo) werden.

Der Abbau eines positiven Gleitzeitsaldos hat in der Regel während der Gleitzeit zu erfolgen. Der über 20 Stunden hinausführende Teil eines positiven Gleitzeitsaldos verfällt ohne Vergütung.

Mit Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten kann ein Mitarbeiter pro Monat während längstens eines Tages (oder an zwei halben Tagen) auch während der Blockzeit der Arbeit fernbleiben.

pibs:

In welcher Form können Teizeitbeschäftigte von der GLAZ profitieren?

D.H.:

Soll-Arbeitszeit für Teilzeitbeschäftigte ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit. Der Gleitzeitsaldo wird entsprechend dem persönlichen Beschäftigungsgrad anteilmässig festgesetzt bzw. berechnet. Ein zusätzlicher Vorteil für Teilzeitbeschäftigte ergibt sich aus § 11 Abs. 3 des GLAZ-Reglements: Wenn die tägliche

Arbeitszeit weniger als 5 Stunden beträgt, so muss die zwischen den Blockzeiten vorgeschriebene Mittagspause nicht eingehalten werden. Selbstverständlich können Teilzeitbeschäftigte nur dort der GLAZ unterstellt werden, wo auch der Betrieb oder die Abteilung, in der sie tätig sind, diese Form der Arbeitszeit praktiziert.

Teilzeitbeschäftigte

§ 12. Für Teilzeitangestellte fällt zuschlagsberechtigte Überzeit erst an, wenn die für Vollbeschäftigte gültige reguläre Wochenarbeitszeit überschritten wird.
Für den Ende Monat übertragbaren Gleitzeitsaldo gilt § 8 dieses Reglements.
Beträgt die effektive tägliche Arbeitszeit weniger als 5 Stunden, so muss keine Mittagspause gemäss § 4 Abs. 2 eingehalten werden.

pibs:
An wen können sich die Angestellten wenden, wenn sie sich über die GLAZ näher informieren möchten?

D.H.:
Zunächst möchten wir auf den pibs Nr. 60 und die vorliegende Nummer verweisen. Bis zur Durchführung einer Befragung im eigenen Betrieb oder der eigenen Abteilung können sich unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die Organisationsberatungsstelle des Personalamts oder den zuständigen dezentralen Personalchef wenden. Anschliessend sind die eigenen Betriebs- oder Abteilungsleitungen für solche Fragen zuständig.

pibs:
Herr Hugenschmidt, wir danken für die Auskunft.

Überzeit

§ 6. Als Überzeit gilt:
- angeordnete Mehrarbeit, welche die tägliche Soll-Arbeitszeit um mehr als eine Stunde überschreitet
- angeordnete Arbeit, die ausserhalb der Gleitzeit erbracht werden muss.
Überzeitarbeit wird neben der normalen Arbeitszeit gesondert erfasst. Der Bezug entsprechender Zeitguthaben in Freizeit erfolgt als halb- oder ganztägige Absenz gemäss § 5. Ist der Überzeitsaldo kleiner als die Soll-Arbeitszeit eines Halbtages, so wird die fehlende Zeit der Gleitzeitrechnung belastet.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die verschobene Arbeitszeit gemäss Verordnung betr. die Anordnung und Vergütung von Überzeit vom 21. Juni 1971.

Stimmen aus dem Arbeitsamt



Hans Jakob Bernoulli, Vorsteher des Arbeitsamtes

«Nach der Mitarbeiterbefragung stellen wir fest, dass rund 10% ganz oder teilweise skeptisch waren. Heute höre ich keine WENN und ABER mehr. Die Mitarbeiter profitieren von der Möglichkeit, bei positivem Gleitzeitsaldo pro Monat einen ganzen Tag oder zwei Halbtage zu kompensieren. Da ich früher schon gestempelt habe, war die Einführung der GLAZ für mich persönlich keine grosse Umstellung. Auch ich schätze es, wenn meine Stempelkarte einen Positivsaldo aufweist. Wichtig erscheint mir, darauf hinzuweisen, dass möglichst wenig <Papiere> produziert werden sollten. Im übrigen bin ich gerne bereit, Abteilungsleitern, die die GLAZ einführen möchten, Auskunft zu erteilen (Tel. 218750).»

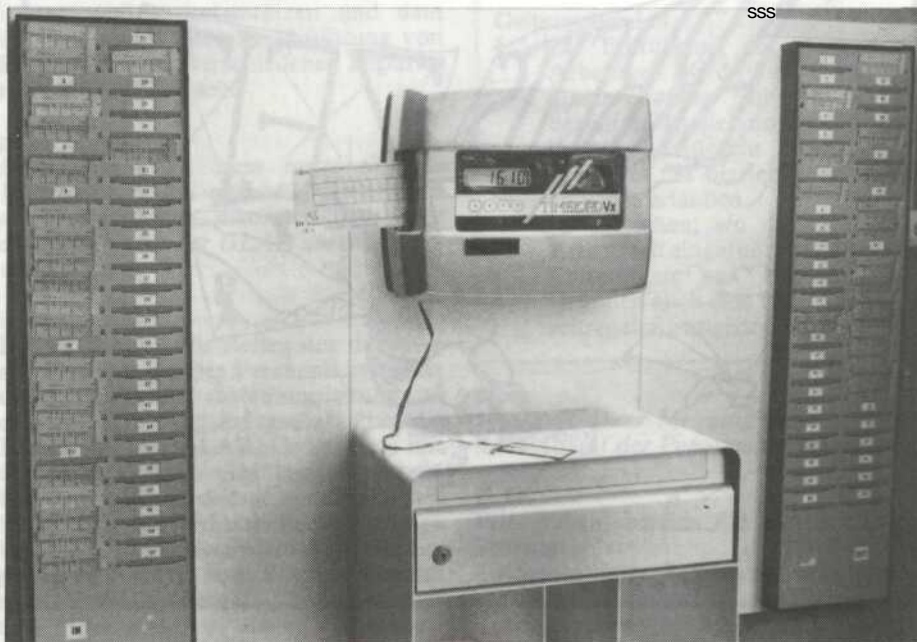


Vera Hasenböhler, Gruppenleiterin, Arbeitslosenkasse

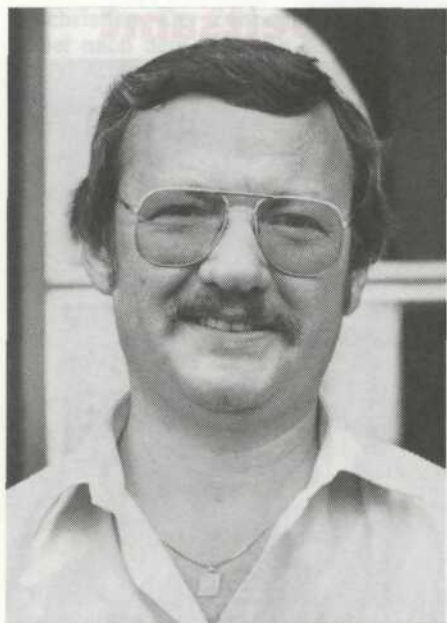
«Ich finde die GLAZ sehr frauen- und familienfreundlich, vor allem für die Personen, die Betreuungsaufgaben zu übernehmen haben. Von allem Anfang an war ich der GLAZ gegenüber positiv eingestellt. Die Zeiterfassung war für mich nie ein MUSS, sondern eine persönliche Kontrolle, die mir aufzeigt, dass ich laufend über einen positiven Gleitzeitsaldo verfüge. Wollen Sie wissen, wie es bei meinen Arbeitskolleginnen und -kollegen heute tönt?: <BOMBE>, <SPITZE>, <ABSOLUTTOP>, <S'FÄGT>!»



Fotos: Niggi Bräuning
SSS



Auf jeder Etage befindet sich ein Zeiterfassungsgerät, das von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne grosse Umwege erreicht werden kann.



Hans Lobsiger, Sachbearbeiter, Stellenvermittlung

«Die GLAZ bringt auch mir mehr Freiheit. Ich habe festgestellt, dass man relativ rasch über ein kleines Zeitpolster verfügt, das man dann nach Lust und Laune innerhalb der Gleitzeit wieder abbauen kann.

Mir persönlich hat die GLAZ zwar Mehrarbeit gebracht, da ich als <GLAZ-Chef> eingesetzt werde. Das heisst: Ich löse sämtliche Probleme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Zeiterfassung. Ich mache diese Arbeit gerne.. übrigens, heute ist Freitag, da <gleite> ich meistens um 16.00 Uhr ins Wochenende!»

WIR STELLEN VOR

Die Prüfungskommission des Grossen Rates



von links nach rechts: Stefan Cornaz, Präsident, FDP, Kunigund Christ, SP, Eduard Blank, DSP, Ruth Preiswerk, VEW, Dr.jur. Christoph Eymann, LDP.

Auf dem Bild fehlen: Georges Degen, POB und Dr.jur. Alfred Zeugin, CVF

Die Prüfungskommission besteht aus sieben vom Grossen Rat gewählten Mitgliedern. Jedes Mitglied gehört einer ändern Partei an, womit das politische Gleichgewicht in der Kommission gewahrt ist.

Sie hat die Aufgabe, den Grossen Rat in seiner ihm von der Verfassung gegebenen

Pflicht zur Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung zu unterstützen. Insbesondere überprüft die Prüfungskommission alljährlich den Verwaltungsbericht des Regierungsrates sowie den Bericht des Appellationsgerichtes. Darüber hinaus wird sie auch dort tätig, wo ihr Ungeheimtheiten oder offene Fragen in speziellen Bereichen der Verwaltung selbst zu Ohren kommen. Sie nimmt ebenfalls Aufträge direkt aus dem Plenum des Grossen Rates entgegen. Sie kann jederzeit bei der Verwaltung vorstellig werden und Auskunft verlangen.

Als konkretes Beispiel zur Tätigkeit der Prüfungskommission mag die Begleitung der Arbeiten des Baudepartements betreffend die Sanierung der Wettsteinbrücke dienen:

Aufgrund eines Auftrages des Grossen Rates verfolgt die Prüfungskommission die Vorbereitungsarbeiten zum Sanierungsprojekt «Wettsteinbrücke» mit. Sie unterzieht die Arbeiten des Baudepartements einer Vorprüfung und kontrolliert den planmässigen Ablauf der Projektierungsarbeiten. In Gesprächen mit den betroffenen Fachleuten klärt sie die sich stellenden Fragen ab. Zu gegebener Zeit orientiert sie den Grossen Rat in Zwischenberichten über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen.

Aus ihren vertieften Kenntnissen in einzelnen Problemkreisen heraus kann die Prüfungskommission auch Empfehlungen an den Grossen Rat abgeben. Sie ist mithin in ihrem weiten Aufgabebereich das Instrument unseres Parlaments, Einblicke und Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit unserer Regierung zu gewinnen.



Bin ich in der Gleitzeit, Blockzeit oder wieder in der Freizeit?